

Kommando Streitkräftebasis
Abteilungsleiter
Einsatz



Hausanschrift
Postanschrift
Tel
Fax
AllgFspWNBw
E-Mail
Bonn den
Az

Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 13 28, 53003 Bonn
+49 (0) 228-12-9240
+49 (0) 228-43320-3121
3400-9240
kdoskbeins@bundeswehr.org
11. April 2013
32-01-22

Ich erlasse die

Weisung
zur Ausbildung der
Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte
(Wsg Ausb RSUKr)

Bruschke

Brigadegeneral



Weisung
zur Ausbildung der
Regionalen Sicherungs- und
Unterstützungskräfte
(Wsg Ausb RSUKr)

Vorbemerkung

Mit der Aufstellung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr) erfährt die Territoriale Reserve eine neue konzeptionelle Akzentuierung. Die vorliegende Weisung zur Ausbildung der RSUKr (Wsg Ausb RSUKr) soll einheitliche Grundsätze und Verfahren für die Ausbildung der RSUKr vorgeben.

Diese Weisung bildet die Grundlage für eine auftragsorientierte und sachgerechte Ausbildung der RSUKr im Rahmen der Wach- und Sicherungsaufgaben sowie für die subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe. Sie baut auf dem Streitkräftegemeinsamen Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr (SKgemKonzAusbResBw)¹ auf und bewegt sich im Rahmen dort verankerter Grundsätze und Vorgaben.

Regelungen zu grundsätzlichen Inhalten und Schwerpunktsetzung der Ausbildung werden bedarfsgerecht durch das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) in Folgedokumenten erlassen. Regelungen zur Ausbildung im Detail sowie die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten erfolgen durch die Landeskommandos (LKdo)². Die Weiterentwicklung dieser Weisung erfolgt auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluation von Ausbildung, Übung und Einsatz. Ein wesentliches Element dieser Evaluation ist der Inspizient Reservistenangelegenheiten der Streitkräftebasis (SKB). KdoTerrAufgBw bindet Kommando Streitkräftebasis Abteilung Ausbildung Streitkräfte (KdoSKB Abt AusbSK) sowie das Referat Reservisten im KdoSKB Abteilung Führung ein.

Änderungsvorschläge für die Weisung sind bei KdoSKB Abt AusbSK vorzulegen.

¹ im Entwurf.

² verantwortlich für die RSU Kompanien in Bayern sind die Regionalstäbe, für die RSU Kompanie Berlin das KdoTerrAufgBw; gilt sinngemäß für alle folgenden Festlegungen zu den LKdo.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	- 1 -
1. Organisatorische Einordnung und Auftrag der RSUKr	- 3 -
2. Grundsätze für die Ausbildung der RSUKr	- 3 -
3. Ausbildungsinhalte RSUKr	- 5 -
I. Wach- und Sicherungsdienst.....	- 5 -
II. Subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe.....	- 5 -
III. Mittler	- 5 -
IV. Ausbildung von Führungs- und Funktionspersonal.....	- 6 -
V. Ausbildung Ungedienter.....	- 6 -
VI. Individuelle Grundfertigkeiten.....	- 7 -
4. Vorgaben zur Ausplanung und Durchführung	- 7 -
I. Ausbildungsplanung	- 7 -
II. Vorgaben zur Durchführung	- 8 -
5. Ausbildungs-/Befähigungsnachweis	- 8 -
I. Zuerkennung/Aberkennung von PersOM	- 8 -
II. Sonstige Ausbildungsnachweise	- 9 -
Bezugsdokumente	- 10 -
Verteiler	- 11 -

1. Organisatorische Einordnung und Auftrag der RSUKr

101. Die RSUKr sind Teil der Territorialen Reserve (TerrRes) der Bundeswehr. Sie bestehen grundsätzlich aus Reservisten³ mit regionaler Bindung. Darüber hinaus können bei Bedarf im Einzelfall geeignete Ungediente beordert werden⁴. Die RSUKr werden in der SKB aufgestellt und sind den LKdo unterstellt.

102. Die RSUKr tragen bei Bedarf zur Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte (SK) bei und bieten Reservisten eine ergänzende Möglichkeit für eine regional geprägte Beorderung.

103. Die RSUKr können nach Aktivierung die „Fähigkeit Bewachung“ und die „Fähigkeit Unterstützung“ übernehmen.

104. Der Auftrag der RSUKr beinhaltet

- Wach- und Sicherungsaufgaben zum Schutz von militärischen Anlagen/Einrichtungen, mit Schwerpunktsetzung im Bereich der Wachaufgaben.
- die subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe im Rahmen des Art. 35 Grundgesetz (GG),

und schließt ein:

- Funktion als Staatsbürger mit Uniform zur Wahrnehmung seiner Mittlerrolle,
- Unterstützung der LKdo im Rahmen der Werbung von und für Reservisten, der Öffentlichkeitsarbeit, bei Projekten und bei Großveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Leistungsschau usw.)
- Unterstützung aktiver Truppenteile bzw. Patenverbände (PatenVbd)⁵ bei Veranstaltungen etc. gemäß Weisung LKdo.

2. Grundsätze für die Ausbildung der RSUKr

201. In Einheiten der RSUKr beordnete Reservisten sollen grundsätzlich eine militärische (Wach-) Ausbildung durchlaufen haben. Das Ausbildungsniveau der RSUKr orientiert sich an Ausbildungsthemen der Grundausbildung und soll eine bedarfsgerechte Auffrischung grundlegender militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten sicherstellen. Darüber hinaus wird, regionalen Besonderheiten Rechnung tragend, RSUKr-spezifische Ausbildung durchgeführt.

³ mit dem Terminus „Reservist“ sind sowohl Reservistinnen als auch Reservisten benannt. Dies gilt in gleicher Weise für Bezeichnungen, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur im Maskulinum verwendet werden.

⁴ gemäß Abschnitt 3 V.

⁵ gemäß Weisung Nr. 2 zur Aufstellung von Regionalen Sicherheits- und Unterstützungskräften Anlage 2 dienen PatenVbd/entsprechende Dienststellen dazu, „den Reservisten einen Regionalbezug, d. h. eine ‚Heimat‘ bzw. einen Stützpunkt zu schaffen“.

202. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Befähigung zur Wahrnehmung von Wachaufgaben zum Schutz militärischer Anlagen/Einrichtungen. Nachgeordnet werden bedarfsgerecht militärische Fähigkeiten ausgebildet, die sich für weitere dienstliche Aufgaben wie Objektsicherung sowie zur Durchführung subsidiärer Hilfeleistung im Rahmen von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen gemäß Art. 35 GG im Inland eignen.

203. Ausbildung von Personal der RSUKr erfolgt im Rahmen von:

- Allgemeiner Reservistendienst⁶. Hier werden vor allem die Ausbildungsinhalte vermittelt werden, die den Soldatenstatus erfordern (Schießen und Ausbildung mit Handwaffen, allgemeine Wachausbildung, Gefechtsdienst mit Waffen sowie Ausbildung mit Gerät der Bundeswehr, das besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegt - z.B. optische Zielgeräte oder Nachtsichtgeräte)⁷. Ausbilder sind vorrangig entsprechend qualifizierte Reservisten. Aktive Soldatinnen und Soldaten, insbesondere der LKdo und nach Absprache der PatenVbd, unterstützen bedarfsgerecht. Die weiterführende Ausbildung und Qualifizierung findet in der Regel als Ausbildung am Arbeitsplatz (AAP) oder an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr statt.
- Verbandsveranstaltungen (VVag). Hier werden die Ausbildungsinhalte vermittelt, für die kein Soldatenstatus erforderlich ist.

204. Eine lage- und auftragsspezifische Ausbildung der Kräfte für den Einsatz erfolgt in bedarfsgerechtem Umfang erst nach Aktivierung.

205. Die Ausbildung der RSUKr erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip „Reservisten bilden Reservisten aus“ bzw. „Reservisten führen Reservisten“. Dazu ist Führungspersonal, in der Regel vor einer entsprechenden Verwendung, trainingsgebunden so zu qualifizieren, dass es ihre RSUKr ausbilden, führen und einsetzen kann. Reservisten, die als Führer und/oder Ausbilder von RSUKr vorgesehen sind, sollen grundsätzlich über vergleichbare Qualifikationen wie aktive Soldatinnen und Soldaten verfügen.

206. Für die Ausbildung im Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes sind vorzugsweise Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und ggf. auch Liegenschaften der Bw zu nutzen.

⁶ Dienstliche Veranstaltungen (DVag) und Übungen (Üb).

⁷ eine detaillierte Auflistung von Ausbildungsgebieten/-themen, die nur in Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes durchgeführt werden können, wird in Abstimmung zwischen KdoSKB, KompZResAngelBw und VdRBw festgelegt und als Anlage zum SKgemKonzAusbResBw dokumentiert.

207. Moderne Ausbildungstechniken (MAT) wie rechnergestützte Ausbildung im Selbststudium außerhalb des Dienstes sowie Fernausbildung sind, insbesondere bei der Führerausbildung, wo immer möglich und sinnvoll zu integrieren.

3. Ausbildungsinhalte RSUKr

I. Wach- und Sicherungsdienst

301. Angehörige der RSUKr sind zum Wachdienst sowie bedarfsbegründet zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben⁸ zu befähigen. Im Regelfall werden vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten bedarfsgerecht unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten aufgefrischt⁹.

302. Die Schießausbildung für Personal RSUKr erfolgt grundsätzlich gemäß ZDv 3/12. Hinsichtlich der Schießausbildung an Pistole und Gewehr sind die Schießübungen G36-S-3 und P-S-2 zu erfüllen. Die Wachschießübungen G-W-1 und P-W-1 sollen geschossen werden. Soll im Ausnahmefall die Schießausbildung / das Schießen nach neuem Schießausbildungskonzept (nSAK) erfolgen, sind die Schießübungen G-NB I-3 und P-NB I-2 zu erfüllen. Schießausbildung an weiteren Waffen erfolgt gemäß Vorgabe LKdo.

II. Subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe

303. Das jeweilige LKdo entscheidet über die Ausbildung weiterer militärischer Fähigkeiten, die auch für subsidiäre Einsätze im Rahmen der Katastrophenhilfe geeignet sind, auf der Basis regionaler Besonderheiten.

304. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Teilnahme an Übungen zur Vorbereitung subsidiärer Hilfeleistung richtet sich nach den Vorgaben VMBl 2008 in Verbindung mit AllgUmdr 1/400¹⁰.

III. Ausbildung zum Mittler

305. Reservisten sollen gemäß den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen die Bedeutung und die Aufgaben der Streitkräfte im zivilen Umfeld erläutern können. Die

⁸ Anhalt für Ausbildungsziele ist die Weisung zur Durchführung der Grundausbildung in der Streitkräftebasis (Wsg GA SKB). Die dort vorgegebenen Zeitanhalte für Ausbildungsabschnitte sind entsprechend der Lagefeststellung der LKdo zum tatsächlichen Ausbildungsstand der RSUKr anzupassen.

⁹ Grundlage sind bereits zuerkannte, im PersOM „Soldat RSU SK“ (unter „weiter erforderliche ATN“) aufgeführte Befähigungsnachweise.

¹⁰ diese Dokumente beschreiben - unbeschadet laufender Überarbeitungen der Hilfeleistungserlasse - den wesentlichen derzeit gültigen rechtlichen Rahmen.

Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgen grundsätzlich im Rahmen der vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw) getragenen Reservistenarbeit in VVag.

306. Geeignete Reservisten können zum Mittler mit Multiplikatorfunktion ausgebildet werden. Hierzu werden Trainingskapazitäten an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr bereitgestellt. Die LKdo fordern entsprechende Trainingsplätze an.

IV. Ausbildung von Führungs- und Funktionspersonal

307. Führungspersonal RSUKr wird durch laufbahngebundene Trainings und Trainingsmodule sowie entsprechende Prüfungen gemäß Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) für seine Tätigkeiten¹¹ ausgebildet.

308. Funktionspersonal RSUKr wird grundsätzlich durch AAP und/oder an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr für seine Aufgaben qualifiziert.

309. Führungs- und Funktionspersonal der RSUKr kann im Einzelfall auch auf Basis bestehender Kooperationsabkommen¹² unter Nutzung von Ausbildungseinrichtungen der zivilen Hilfsorganisationen für Hilfeleistungen im Naturkatastrophen- oder besonders schweren Unglücksfall ausgebildet werden.

310. Ein Laufbahnwechsel ist nur im Rahmen der Vorgaben der ZDv 20/7 und der gültigen Organisationsgrundlagen für die RSUKr möglich. Laufbahnausbildungen werden zentral durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in Absprache mit den LKdo und den betroffenen Reservisten geplant¹³.

311. Erforderliche Trainings für die über die Laufbahnausbildung hinausgehende Dienstpostenausbildung sind vom zuständigen LKdo anzufordern.

V. Ausbildung Ungedienter

312. Geeignete Ungediente¹⁴, die im Einzelfall in die RSUKr beordert werden, erlangen zunächst allgemeinmilitärische Grundfertigkeiten, grundsätzlich gemäß den Vorgaben

¹¹ Ausbildung erfolgt in allen für die Aufgaben der RSUKr relevanten Bereichen, aber vorrangig in den Ausbildungsgebieten Jäger, Infanterie und ZMZ-Inland/Hilfeleistung

¹² z.B. Kooperationsprotokoll zwischen dem Bundesministerium des Innern, vertreten durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) über die Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen im In- und Ausland, Dezember 2008.

¹³ Inhalte für diese Laufbahnausbildungen werden in Zuge der Erstellung von Folgedokumenten zum SKgemKonzAusbResBw erarbeitet. Bis zur Harmonisierung der ResOffz-Trainings von Heer (2 x 12 Tage) und Luftwaffe(2 x 4 Wochen) ist das Heeres-Training zu absolvieren.

¹⁴ vor allem zivilberuflich besonders qualifizierte Spezialisten (gemäß KdR Nr. 524), die auf bedarfsorientierte Anforderung aktiver Dienststellen zur Deckung von Fähigkeitsbedarf beordert werden.

des SKgemKonzAusbResBw. Die dort festgelegten Laufbahnvoraussetzungen sind bindend.

VI. Individuelle Grundfertigkeiten (IGF)

313. Die Reservisten in den RSUKr sollen grundsätzlich einmal in zwei Jahren die IGF-Leistungen erbringen, wobei ein Nachweis der Anteile Körperliche Leistungsfähigkeit (KLF) sowie der Kompetenzerhalt im Bereich der Selbst- und Kameradenhilfe im jährlichen Rhythmus anzustreben ist. Das jeweilige LKdo stellt sicher, dass die Angehörigen der RSUKr die IGF¹⁵ ablegen können und ist verantwortlich für die Nachweisführung einschließlich Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte. Bei Abnahmen von IGF-Leistungen, die bescheinigt oder zertifiziert werden sollen, muss sich der Leitende im Soldatenstatus befinden.

4. Vorgaben zur Ausplanung und Durchführung

I. Ausbildungsplanung

401. Die LKdo erstellen eine Jahresvorhabenübersicht, die insbesondere geplante Ausbildungsmodule sowie Ausbildungszeiträume enthält. Hierzu sind Ausbildungsvorhaben (AusbVorh) grundsätzlich mit dem Führungs- und Funktionspersonal der RSUKr, mit den PatenVbd bzw. den unterstützenden Dienststellen und ggf. dem VdRBw langfristig so zu planen, dass sie zeitgerecht in die notwendigen Bedarfsanmeldungen¹⁶ des zuständigen LKdo eingebracht werden können.

402. Allgemeiner Reservistendienst sowie VVag (in Verantwortung VdRBw) für RSUKr sind lageabhängig zu planen und dem Personal RSUKr langfristig (mindestens zwei Monate) vor Beginn des ersten Ausbildungsvorhabens im Planungszeitraum bekanntzugeben.

403. Aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Reservisten sind Ausbildungen - wo immer möglich - modular zu gliedern und die gleichen Ausbildungsmodule mehrfach pro Jahr anzubieten.

404. Durch die LKdo sollen grundsätzlich Ausbildungsmodule mit fünf Ausbildungstagen pro Quartal im Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes

¹⁵ gemäß SKgemKonzAusbResBw.

¹⁶ z.B. Truppenübungsplatzanforderung, Kontingentierung Ausbildungsmunition, Anforderung grüne IT-Ausstattung für Übungen, Haushaltsmittel.

ausgeplant werden. Teile davon sollen als durchgängige Ausbildungsabschnitte (z.B. als Biwak) durchgeführt werden.

405. Angehörige der RSUKr sollen in der Regel 10 Ausbildungstage pro Jahr im dienstlichen Rahmen absolvieren und eine sicherheitspolitische Veranstaltung besuchen. Für alle RSUKr ist auf der Grundlage hierfür geeigneter Module ein einheitlicher Ausbildungsstand im Wachdienst¹⁷ vorzusehen. Festlegungen hierzu sind durch KdoTerrAufgBw vorzunehmen. Das jeweilige LKdo definiert die weiteren Ausbildungsschwerpunkte¹⁸ unter Einbindung des Führungspersonals der RSUKr und plant hierfür geeignete Ausbildungsmodule aus.

II. Vorgaben zur Durchführung

406. Die LKdo koordinieren die materielle, organisatorische bzw. infrastrukturelle¹⁹ Unterstützung grundsätzlich mit den PatenVbd bzw. beitragenden DSt, auf Basis einer langfristig abgestimmten Ausbildungsplanung²⁰.

407. Die Landesgruppen des VdRBw werden gebeten, VVag in enger Abstimmung mit dem jeweiligen LKdo zu planen. VVag sollen den allgemeinen Reservistendienst ergänzen und/oder vorbereiten.

408. Die LKdo beantragen für Führungs- und Funktionspersonal die Teilnahme an Trainings an geeigneten zivilen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (z.B. ziviler Hilfsorganisationen).

409. Im Rahmen von VVag (VdRBw) erbrachte Nachweise bedürfen bei entsprechend dienstlichem Bedarf für RSUKr der Zertifizierung durch das jeweils zuständige LKdo.

5. Ausbildungs-/Befähigungsnachweis

I. Zuerkennung/Aberkennung von PersOM

501. Nach erfolgreich absolvierter, dokumentierter Ausbildung im Wach- und Sicherungsdienst wird das vorgesehene Personelle Ordnungsmittel (PersOM) „Soldat RSU SK“ zuerkannt. Zuständig für die Zuerkennung von PersOM ist die Dienststelle, die entsprechende Befähigungen des Personals der RSUKr im dienstlichen Rahmen prüft, in der Regel das zuständige LKdo oder die Ausbildungseinrichtung der Bundeswehr.

¹⁷ gemäß hinterlegtem PersOM Soldat RSU SK.

¹⁸ hierzu zählen auch weitere militärische Fertigkeiten, die im Rahmen subsidiärer Hilfeleistung genutzt werden können.

¹⁹ im Rahmen verfügbarer Bestandsinfrastruktur.

²⁰ die hierfür notwendigen Bedarfsanmeldungen (z.B. Anforderung von Munition und Hauhaltsmitteln) sind fristgerecht durch das jeweilige LKdo einzubringen.

502. Die Zuerkennung bzw. Aberkennung von PersOM erfolgt nach den gültigen Bestimmungen²¹.

II. Sonstige Ausbildungsnachweise

503. Die Ausbildung und der Leistungsstand der Angehörigen der RSUKr sind in der Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte in Verantwortung des zuständigen LKdo nachzuweisen.

504. Zur Vorlage beim zivilen Arbeitgeber soll den Teilnehmern an DVag und Übungen auf Antrag und in Anlehnung an die Bestimmungen für Dienstzeitzeugnisse ihre Teilnahme formlos bescheinigt werden. Soweit möglich ist dabei auf die zivilberufliche Nutzbarkeit des absolvierten Ausbildungsabschnittes für den Arbeitgeber nachvollziehbar einzugehen. Die Teilnahme an einer VVag wird vom VdRBw bescheinigt²².

²¹ insbesondere Ausführungsbestimmungen zur ZDv 20/15 zu Zu- und Aberkennung von ATB/ATN.

²² z.B. Teilnahmebescheinigung bei Weiterbildung zu den Themen Personalführung und Organisation. Funktionsausbildungen (Maschinenführer o.ä.) sind nach Möglichkeit mit zivil nutzbaren Berechtigungen (ggf. auch Zertifizierung z.B. durch IHK) zu hinterlegen.

Bezugsdokumente

- VMBl 2001 Nr. 6, S. 114 ff („Hinweise und Begriffsbestimmungen zur Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer“)
- Richtlinie für die beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit (RiLiResArb) / BMVg Fü S I 6 – Az 32-21-01 vom 29. Juni 2004
- VMBl 2008 („Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“) S. 5 Nr. 39
- GenInsp, Fü S IV 3 - Az 08-08-00 vom 03. März 2009 (Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr)
- Allgemeiner Umdruck 1/400 – Handbuch für Hilfeleistungen der Bundeswehr im Inland / BMVg Fü S IV 3 - Az 12-03-00/VS-NfD vom Mai 2009
- ZDv 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten“ vom 27. März 2002
- ZDv 20/15 „Das personelle Meldewesen der Bundeswehr“ BMVg vom 28.05.2012.
- Führungsunterstützungskonzept für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr auf Bezirks- und Kreisebene ausschließlich durch Reservisten und Reservistinnen (FüUstgKonz ZMZBw BVK/KVK) – 10. November 2009
- Einzelkonzeption „Ausbildung in der SKB“ EK AusbSKB / BMVg Fü S I 5 - Az 32-01-01/VS-NfD vom 28. April 2010
- Weisung zur Ausbildung, zum Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten und zur körperlichen Leistungsfähigkeit (Weisung IGF/KLF) – Generalinspekteur der Bundeswehr vom 18. Februar 2013
- Beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit; Öffnung von Lehrgängen für Reservistinnen und Reservisten – Ergänzende Hinweise / Schreiben SKA, Dezernat Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr – 15. Juli 2010
- Weisung zur Durchführung der Grundausbildung in der SKB (Wsg GA SKB) / SKA StvAChf SKA, KdrBwS u. GenSKgemAusb – AZ 32-01-22/VS-NfD vom 28. November 2011
- Konzeption der Reserve (KdR) / BMVg Fü S I 2 – Az 16-39-01 vom 1. Februar 2012
- Weisung Nr. 2 „Aufstellung von Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften“ / BMVg Fü S IV 3 – Az 08-08-00 vom 28. März 2012
- Streitkräftegemeinsames Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr (SKgemKonzAusbResBw) im Entwurf
- StvGenInsp, BMVg FüSK II 2 Az 32-21-02 (Weisung für die Reservistenarbeit) in der jeweils gültigen Fassung

Verteiler

BMVg StvGenInsp

KdoSKB ChdSt

KdoSKB Innenverteiler I 2

KdoSanDstBw ChdSt

KdoH ChdSt

KdoLw ChdSt

MarKdo ChdSt

BAPersBw Abt VI

SKA KompZResAngelBw

KdoTerrAufgBw

ZentrZMZBw (über KdoTerrAufgBw)

LKdo (über KdoTerrAufgBw)

Beauftragter des VdRBw für RSUKr

Bundesgeschäftsstelle VdRBw

Abteilungsleiter Reservistenarbeit, VdRBw

Vizepräsident MilAusb VdRBw

Beirat ResArb (über Bundesgeschäftsstelle VdRBw)

nachrichtlich

KdoSKB FüPers Res

KdoH III 3 (1)

KdoLw 3 I c

MarKdo Pers 41 Res Grundsatz

KdoSanDstBw B IX 2

